

## **Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Gützkow (Marktordnung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990, GBl.I Nr.28 S.255) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gützkow in der Sitzung am 17.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Veranstalter**

Die Stadt ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist das Ordnungsamt der Stadt Gützkow.

### **§ 2 Marktplatz und Marktzeiten**

(1) Der Wochenmarkt findet statt:

1. auf dem Marktplatz Mascowstraße (ehem. Gärtnerei)
2. Markttage sind Montag bis Sonnabend, ausgenommen hiervon werden gesetzliche Feiertage;
3. Die Verkaufszeit beginnt um 9.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr, Sonnabends um 13.00 Uhr.

(2) In dringenden und begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Ort, Zeit und Marktart (Grüner Markt, Textilmarkt) verändern. Dies ist rechtzeitig in der Presse bzw. durch geeignete Mitteilungen bekannt zugeben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung in diesen Fällen gegenüber der Stadt besteht bei Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs.2 nicht.

### **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die gesetzlich festgelegten und darüber hinaus von der Verwaltungsbehörde bestimmten Waren feilgeboten werden.

Dies sind:

1. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
4. Reinigungs- und Putzmittel
5. Toilettenartikel einfacher Art
6. Kurzwaren
7. Kleingartenbedarf
8. Blumenarrangements, Kränze
9. Kleintextilien (Unterwäsche, Strümpfe, T-Shirts, Tischdecken, Strumpfhosen, Kleinkinderbekleidung)
10. Kleinlederwaren
11. Modeschmuck, mit Ausnahme von Edelmetallen und Edelsteinen

12. Kleinspielwaren, ausgenommen militärisches oder aggressives Verhalten anregendes Spielzeug
13. Bücher und Schallplatten im Wiederverkauf.

#### **§ 4 Marktfreiheit**

- 1) Jedermann ist berechtigt im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- 2) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn ein Teilnehmer gegen die Satzung verstößt oder den Anordnungen der Marktverwaltung keine Folge leistet. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- 3) Die Marktverwaltung kann außerdem "einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der für die einzelnen Marktabteilungen zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

#### **§ 5 Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus Waren angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung erfolgt auf Antrag entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen. Für geschlossene Verkaufswagen und Imbissstände ist die Zuweisung ebenfalls schriftlich zu beantragen, es müssen die genauen Ausmaße des Verkaufswagens oder des Standes angegeben werden. Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar, sie kann unter Bedingungen oder mit Auflagen versehen werden.
- (3) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies liegt insbesondere vor, wenn:
  1. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  2. der Inhaber der Standplatzzuweisung bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten erheblich und trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
  3. ein Standplatzinhaber die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (4) Bei Versagung bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

#### **§ 6 Markteinteilung**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt getrennt nach Erzeugern und Händlern, nach Verkaufswagen und Verkaufsständen, sowie nach den verschiedenen Warengattungen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Der Verkauf aus PKWs, Kleintransportern, Caravans und LKW ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktverwaltung.

- (2) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
1. Die maximale Höhe beträgt 3 Meter, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
  2. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zur Verkaufsseite um maximal 1,50 Meter überragen, ihre lichte Höhe muss mindestens 2,10 Meter betragen.
  3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
  4. In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Marktständen darf nichts abgestellt werden.
- (3) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und ihre Anschrift anzubringen und sofern sie eine Firma führen, diese in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Die Benutzung der auf dem Markt aufgestellten Bänke für Verkaufshandlungen, Auslegen von Waren u.a. ist grundsätzlich nicht gestattet.

### **§ 7 Aufbau und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

Über begründete Ausnahmen entscheidet die Marktverwaltung in Abstimmung mit dem Gewerbeamt. Widrigenfalls werden sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt.

### **§ 8 Imbiss und Getränkestände**

Die Betreuung von Imbiss- und Getränkeständen bedarf der schriftlichen Zulassung durch das Gewerbeamt. Mit dieser Zulassung kann das Gewerbeamt von dieser Satzung abweichende Festlegungen (z.B. Öffnungszeiten, Sortiment) treffen.

Die Erhebung von Standgeld und Strompauschale bleibt davon unberührt.

### **§ 9 Preisbildung**

Für die Bildung der Preise auf dem Wochenmarkt gilt das Preisgesetz vom 22.06.1990 (GBL I, Nr.37) und die in dessen Folge erlassenen Rechtsvorschriften.

### **§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder

belästigt wird. Unzulässig ist es insbesondere:

1. Waren im Umhergehen anzubieten
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
  3. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten
  4. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind;
  5. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
  6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm mitgebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 11 Ordnung und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt**

- (1) Die Standplatzzinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sauber zu halten, die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen. Sollten die Müllgefäße nicht ausreichen, ist die Marktverwaltung zu informieren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
  3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  4. dafür zu sorgen, dass beim Betrieb von Musikgeräten die Interessen Dritter berücksichtigt werden und keine unzulässigen Belästigungen eintreten.
- (2) Die Besucher sind verpflichtet, Verunreinigungen zu vermeiden, Abfälle in die dafür aufgestellten Gefäße zu werfen und auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (3) Die Grundreinigung des Wochenmarktes wird von der Stadt Gützkow übernommen.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Standplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Gützkow keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen.
- (3) Die Standplatzzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Wochenmarktsatzung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten.
- (4) Die Stadt haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 13 Gebührenpflicht**

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.  
Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
  2. im Fall des § 5 Abs. 4 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
  3. entgegen § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
  4. entgegen § 8 andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Auflagen der Marktverwaltung für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände und Verkaufswagen nicht beachtet;
  5. entgegen § 10 Abs.2 Fahrzeuge auf dem Marktgelände während der Marktzeit ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt,
  6. entgegen § 10 Abs.2 Plakate oder sonstige Reklame anbringt,
  7. entgegen § 6 Abs.2 Gänge, Zwischenräume und Durchfahrten nicht freihält,
  8. den Verboten des § 10 Abs. 2 Ziffer 1 bis 6 zuwiderhandelt,
  9. entgegen § 11 Abs. 1 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt;
  10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 DM geahndet werden (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl.I 5.602).

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Wisselinck  
Bürgermeister

gez. Grans  
stellv. Bürgermeister

Gützkow, den 17. Dez. 1992